

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

71

Wien, am 25. März 1937.

Verkehrsregelung auf der Wiener Höhenstrasse, der Cobenzlgasse und der Kahlenberger Strasse.

Wie schon angekündigt, hat nunmehr der Magistrat im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion eine Verordnung betreffend Verkehrsregelung auf der Wiener Höhenstrasse, der Cobenzlgasse und der Kahlenberger Strasse erlassen. Nach der Verordnung sind auf der Wiener Höhenstrasse zwischen der Umkehrschleife auf dem Leopoldsberg und dem Cafèrestaurant Cobenzl einschliesslich der Strassen bis zur Kirche auf dem Kahlenberg und auf der Cobenzlgasse vom Ende des verbauten Teiles bis zur Wiener Höhenstrasse das Fahren mit Fuhrwerken, mehrspurigen Fahrrädern und Lastkraftfahrzeugen, das Reiten, und soweit nicht auf diesen Strassenteilen erhöhte, durch Randsteine abgegrenzte Gehwege vorhanden sind, das Gehen verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Wirtschaftsfahren und für Fahrzeuge, wenn sie der Güterbeförderung für die im Verkehrsbereich dieser Strassen liegenden Ansiedlungen und Betriebe dienen.

Für Fussgänger dienen ausschliesslich die besonders angelegten Gehwege. Das Ueberqueren der Wiener Höhenstrasse ist den Fussgängern nur bei den gekennzeichneten Wegkeruzungen gestattet.

Das Ueberqueren der Fahrbahn im Bereiche der Parkplätze ist nur den Benützern der auf diesen Parkplätzen aufgestellten Fahrzeuge gestattet.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Militärpersonen, Organe der Sicherheitsexekutive, sowie sonstige behördliche Organe, sofern sich diese Personen in Ausübung ihres Dienstes befinden, weiter nicht für Personen, die mit der Erhaltung dieser Strassen und ihrer Nebenanlagen befasst sind.

Die Umkehrschleifen auf dem Leopoldsberg und auf dem Kahlenberg sowie die Randstrassen des Parkplatzes Kahlenberg dürfen nur in der durch die Verkehrszeichen gekennzeichneten Fahrtrichtung befahren werden.

Ferner ist auf der Kahlenberger Strasse zwischen der Wildgrubgasse und der Wiener Höhenstrasse das Fahren verboten. Das Verbot gilt nicht für Wirtschaftsfahren und für Fahrzeuge, wenn sie der Güterbeförderung für die im Verkehrsbereich dieser Strasse liegenden Ansiedlungen und Betriebe dienen, weiter nicht für Fahrzeuge, deren sich Aerzte und Hebammen bei Hilfeleistungen in diesem Gebiete bedienen und nicht für die im öffentlichen Interesse verkehrenden Fahrzeuge.

Die Zu- und Abfahrt von Personenfahrzeugen zu und von den im Teile zwischen der Wildgrubgasse und der Abzweigung des Weges zur Gastwirtschaft "Zur eisernen Hand" liegenden Ansiedlungen und Betrieben einschliesslich der Gastwirtschaft "Zur eisernen Hand" ist nur über die Kahlenberger Strasse zwischen der Wildgrubgasse und der Abzweigung des Weges zur Gastwirtschaft "Zur eisernen Hand" und zurück gestattet, hingegen über die Kahlenberger Strasse zwischen der Abzweigung des Weges zur Gastwirtschaft "Zur eisernen Hand" und der Wiener Höhenstrasse verboten.

Für besondere Fälle können vom Besonderen Stadtamt II auf Ansuchen, die bei der Magistrats-Abteilung 39 einzubringen sind, im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung gewährt werden.

Uebertretungen der Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach dem Wiener Strassenpolizeigesetz mit Geld bis zu 500 Schilling, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.